

**Az.: 766.0138/15/1.6.2**

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Windkraft am Bauernkamp Betriebs GmbH & Co. KG, vert. durch die Herren Dr. Jan Lackmann und Klaus Schäfer, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn (vormals Klaus Schäfer, Eggeweg 5, 32805 Horn-Bad Meinberg), hat in Bezug auf die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom 30.12.2016 am 19.03.2018 in der Folge eines gerichtlichen Vergleichs einen Ergänzungsbescheid erhalten. Konkret geht es um die Streichung einer Vogelzugauflage der erteilten Genehmigung vom 30.12.2016 (Az.: 766.0138/15/1.6.2) für die Windkraftanlage HB-16 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort 32805 Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 4, Flurstück 12,13 und 22.

Für die genehmigte Anlage wurde bereits im Genehmigungsverfahren eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit der nunmehr durchgeführten UVP-Vorprüfung und anhand neuer Erkenntnisse / Stellungnahmen seitens des LANUV NRW wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter: „Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag  
gez.

Kerkmann